

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 19/16 BH

L 9 R 2366/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 R 107/09 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. August 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. K a l t e n s t e i n
und die Richterin B e r g n e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
10. Mai 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 10.5.2016 einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint. Dabei hat sich das LSG ebenso wie das Sozialgericht in seinem Urteil vom 25.3.2013 auf die Gutachten der Orthopädin Dr. K. vom 1.9.2011 und der Nervenärztin Prof. Dr. W. vom 28.10.2012 gestützt.
- 2 Der Kläger, der seine Gesundheitsstörungen im Wesentlichen auf einen Unfall zurückführt, den er 1984 während seiner Tätigkeit als Zeitsoldat erlitten habe, hat in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG hilfsweise beantragt, die Sachverständige Dr. K. nochmals ergänzend zu befragen. Das LSG ist dem mangels erkennbaren konkreten Nachfragebedarfs nicht gefolgt. Die Sachverständige Dr. K. habe Aufnahmen der BWS, der LWS und des Beckens aus den Jahren 2003 und 2009 ausgewertet. Soweit der Kläger die Befassung mit Röntgenbildern aus den Jahren 1984 bis 1987 bzw 2005 anstreben sollte, sei dies für das zeitliche Leistungsvermögen des Klägers seit Rentenanspruchstellung im Jahr 2007 nicht entscheidungsrelevant. Es gehe dabei nicht um die Abklärung neuerer Entwicklungen.
- 3 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben (Telefax) vom 20.6.2016 Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens beantragt. Er beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels, weil das LSG seinem Antrag auf Ladung der Sachverständigen Dr. K. zur Erläuterung ihres Gutachtens nicht gefolgt sei.

II

- 4 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 5 Nach § 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Abs 1 S 1 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten für die Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 6 Die Rechtsverfolgung des Klägers bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.

7



Im Verfahren der als Rechtsmittel gegen das LSG-Urteil allein statthaften Nichtzulassungsbeschwerde (§§ 160, 160a SGG) geht es nicht darum, ob die Entscheidung des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3).

- 8 Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs unter Berücksichtigung des Schreibens des Klägers vom 20.6.2016 nicht ersichtlich. Es ist nicht erkennbar, dass eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) oder eine Abweichung des Berufungsurteils von höchstrichterlicher Rechtsprechung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte.
- 9 Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ersichtlich, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann.
- 10 Es entspricht ständiger Rechtsprechung des BSG, dass - unabhängig von der nach § 411 Abs 3 ZPO im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts liegenden Möglichkeit, zur weiteren Sachaufklärung von Amts wegen das Erscheinen des Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung anzuordnen - jedem Beteiligten gemäß § 116 S 2, § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO das Recht zusteht, einem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die er zur Aufklärung der Sache für dienlich erachtet (*BSG Beschluss vom 7.8.2014 - B 13 R 439/13 B - Juris RdNr 10*). Da das Fragerecht an den Sachverständigen der Verwirklichung des rechtlichen Gehörs dient, muss eine entsprechende Rüge aufzeigen, dass der Beteiligte alles getan hat, um die Anhörung des Sachverständigen zu erreichen. Hierzu muss er darstellen, dass er einen hierauf gerichteten Antrag rechtzeitig gestellt, dabei schriftlich objektiv sachdienliche Fragen angekündigt und das Begehren bis zum Schluss aufrechterhalten hat (*BSG Beschluss vom 27.11.2007 - B 5a/5 R 60/07 B - SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7; Senatsbeschluss vom 26.5.2015 - B 13 R 13/15 B - Juris RdNr 9*).
- 11 Diesen Maßstäben entspricht der Antrag des Klägers auf ergänzende Befragung der Sachverständigen Dr. K. nicht. Es ist nicht erkennbar, dass der Kläger alles Erforderliche und Zumutbare getan hat, um die gewünschte Anhörung der Sachverständigen zu erreichen. Ein Antrag auf Befragung eines Sachverständigen ist regelmäßig nicht mehr als rechtzeitig gestellt anzusehen, wenn er erst so kurz vor der anberaumten mündlichen Verhandlung bei Gericht eingeht, dass diesem ohne Vertagung nicht genug Zeit bleibt, den Sachverständigen zum Termin zu laden oder von ihm eine schriftliche Antwort auf die kurzfristig gestellten Fragen zu erhalten (*vgl BSG Beschluss vom 28.9.2015 - B 9 SB 41/15 B - Juris RdNr 12*).



- 12 Der Antrag des Klägers vom 4.5.2016, die Sachverständige Dr. Kempf zum Termin am 10.5.2016 (Terminsladung vom 7.4.2016) zur Erörterung ihres Gutachtens zu laden, ist in Anbetracht des Verfahrensverlaufs nicht rechtzeitig gestellt worden. Die vom Kläger genannten "offenen Fragen in Bezug auf die Röntgenbilder, CT- u. MRT-Bilder", die noch aus der Zeit vor der Gutachtenserstellung vom 1.9.2011 stammen, stellten sich aus Sicht des Klägers ersichtlich nicht erst kurz vor der mündlichen Verhandlung. Es wäre dem bis kurz vor der mündlichen Verhandlung noch anwaltlich vertretenen Kläger zumutbar gewesen, die aus seiner Sicht erforderlichen Fragen zum Gutachten der Dr. K. bereits weit vor der Terminierung klar zu bezeichnen und so dem LSG ggf auch zu ermöglichen, eine schriftliche Äußerung der Sachverständigen herbeizuführen.
- 13 Soweit der Kläger in seinem Antrag vom 4.5.2016 auf sein selbst verfasstes Schreiben vom 15.1.2014 an das LSG und die nichtöffentliche Sitzung am 27.7.2015 Bezug nimmt, so ist dort ein Antrag auf Befragung der Sachverständigen Dr. K. mit Angabe der erläuterungsbedürftigen Punkte nicht gestellt bzw nicht protokolliert worden.
- 14 Der Kläger hat auch keine sachdienlichen Fragen geltend gemacht.
- 15 Sachdienliche Fragen iS von § 116 S 2 SGG liegen dann vor, wenn sie sich im Rahmen des Beweisthemas halten und nicht abwegig oder bereits eindeutig beantwortet sind (*BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 10*). Hierbei müssen keine Fragen formuliert werden; es reicht vielmehr aus, die erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret zu bezeichnen (*vgl Senatsbeschluss vom 26.5.2015 - B 13 R 13/15 B - RdNr 9; BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1*). An der Sachdienlichkeit fehlt es, wenn der Antrag auf Anhörung des Sachverständigen rechtsmissbräuchlich gestellt ist, insbesondere wenn die Notwendigkeit einer Erörterung überhaupt nicht begründet wird oder nur beweisunerhebliche Fragen angekündigt werden (*vgl BVerfG <Kammer> Beschluss vom 29.8.1995 - 2 BvR 175/95 - NJW-RR 1996, 183, 184 mwN zur Rechtsprechung des BGH*).
- 16 Der noch von dem früheren Prozessbevollmächtigten des Klägers gestellte Antrag, die Sachverständige "zur mündlichen Erörterung ihres Gutachtens" zu laden, enthält keine Darlegungen zu etwaigen noch erläuterungsbedürftigen Punkten. Auch soweit der Kläger nach Mandatsniederlegung seines Prozessbevollmächtigten selbst Fragen "in Bezug auf die Röntgenbilder, Ct u. MRT-Bilder" geltend macht, "um Widersprüche aufzuklären", wird damit der konkrete Erläuterungsbedarf nicht hinreichend klar. Das LSG begründet im Übrigen rechtlich zutreffend, dass die Auswertung von bildgebenden Verfahren aus den Jahren 1984 bis 1987 und 2005 nicht entscheidungserheblich ist; auf die Ursache der körperlichen Beschwerden des Klägers kommt es bei der Abklärung des rentenrechtlich erheblichen Leistungsvermögens nicht wesentlich an.



- 17 Dass der Kläger die Entscheidung des LSG in der Sache für unzutreffend hält, ist für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht relevant.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)